



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT
REFERAT 51 (ÖFFENTLICHE FINANZ- UND PERSONALWIRTSCHAFT)

Cash-Pooling in Baden-Württemberg und die Umsetzung in den Finanzstatistiken

1. Welche Sachverhalte stellen Cash-Pooling im Sinne der Statistik dar und welche nicht?

Cash-Pools (CP) werden im Zusammenhang mit dem kommunalen Liquiditätsmanagement auch als Liquiditätsverbünde bezeichnet. Dabei werden die liquiden Mittel der Beteiligten gebündelt, um entweder bessere Konditionen für Geldanlagen zu erreichen oder um die externe Aufnahme von Kassenkrediten bei Kreditinstituten zu vermeiden.

Cash-Pooling liegt aus Sicht der Statistik vor, wenn es einen Verwalter bzw. Cash-Pool-Führer (CF) gibt, der liquide Mittel anderer Teilnehmer verwaltet. CF sind nach unserer bisherigen Erfahrung vor allem Gemeindекernhaushalte. Jedoch können auch Unternehmen privater Rechtsform in öffentlicher Hand (z.B. GmbH, oHG) oder Eigenbetriebe/ Eigengesellschaften grundsätzlich CF sein.

Die anderen Teilnehmer bezeichnet man als Cash-Pool-Einheiten (CE). Dies sind z. B. Eigenbetriebe, aber auch die Kommune selbst ist eine CE, wenn sie dem CP liquide Mittel zuführt oder entnimmt. Der CF verwaltet die liquiden Mittel der CE entweder auf einem gemeinsamen Girokonto oder im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements und bei Liquiditätsbedarf einer CE nutzt er diese Mittel, um der CE Geld zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es sich bei der CE mit Liquiditätsbedarf um die anderen Teilnehmer aber auch um die Kommune selbst handeln.

Dabei sind folgende **Cash-Pool-Konstellationen** denkbar:

1. Verbundene Sonderkasse mit gemeinsamem Girokonto und integrierte Buchführung über separate Buchungskreise

Die Buchhaltung des Eigenbetriebs erfolgt i. d. R. im gleichen Buchhaltungssystem in einem separaten Buchungskreis. Die Geschäftsvorfälle und der Zahlungsverkehr sind hierbei vollständig im betreffenden Buchungskreis abzubilden. Da die Ein- / Auszahlungen des Eigenbetriebs und der Kommune über Konten, die der Kommune zugeordnet sind, erfolgen, wird diese Konstellation in der Praxis auch als „Einheitskasse“ bezeichnet.

2. Verbundene Sonderkasse mit gemeinsamem Girokonto und Abwicklung über eigenständiges Buchführungssystem

Die CE, z. B. ein Eigenbetrieb, verfügt über ein eigenes Buchführungssystem. Die Einzahlungen für den Eigenbetrieb werden im Buchführungssystem der Kommune auf einem speziellen Verrechnungskonto gebucht. Entsprechendes gilt für die Auszahlungen.

3. Bei getrennten Girokonten im Rahmen eines Liquiditätsverbundes („Echtes Cash-Pooling“) handelt es sich ebenfalls um Cash-Pooling im Sinne der Statistik. Es handelt sich um einen Liquiditätsausgleich durch ein zentrales, meist von der Kommune übernommenes Finanzmanagement, das den CE überschüssige Liquidität entzieht bzw. Liquiditätsunterdeckungen ausgleicht. Hierbei verfügen die CE sowohl über eine eigene Buchhaltung als auch ein eigenes Girokonto, über das sie ihre Ein- und Auszahlungen abwickeln. Die Salden der Konten des Cash-Pools werden nachts gegen ein Bankkonto des Cash-Pool-Führers ausgeglichen.

Kein Cash-Pooling im Sinne der Statistik besteht dann, wenn die Kommune und der Eigenbetrieb über separate Girokonten verfügen und kein Liquiditätsausgleich vorgenommen wird. In diesem Fall gibt es keine buchhalterischen Besonderheiten. Die Buchhaltungen der Kommune und des Eigenbetriebs sowie der Zahlungsverkehr sind voneinander unabhängig.

Kein Cash-Pooling ist es, wenn es lediglich eine vertragliche Vereinbarung über eine Kassenführung für andere Gemeinden als fremdes Kassengeschäft gibt.

Kein Cash-Pooling ist es, wenn man „unechtes Cash-Pooling“ betreibt, das heißt, wenn die Bank zur Zinsoptimierung bzw. zur Vermeidung von Überziehungszinsen die Salden mehrerer Girokonten aufaddiert betrachtet und behandelt.

Kein Cash-Pooling ist die Integration der Debitorenbuchhaltung eines Eigenbetriebes bei der Kommune.

Bei einigen Kommunen werden Abgaben (Grundsteuer / Abwasser- / Wassergebühren) unter den Gesichtspunkten Bürgerfreundlichkeit und Reduzierung des Verwaltungsaufwands gemeinsam durch die Kommune veranlagt. Der Schuldner hat in diesem Kontext nur ein Buchungszeichen und leistet die Zahlung auf das Girokonto der Kommune. Die Forderung auf dem Buchungszeichen setzen sich somit aus den Einzelforderungen der Kommune und des Eigenbetriebs zusammen. Die Teilforderung des Eigenbetriebs stellt keine Forderung der Kommune dar. Eine Bilanzierung dieser Teilforderung hat deshalb grundsätzlich nur im Rechnungswesen des Eigenbetriebs zu erfolgen. Aus Praktikabilitätsgründen (Vollstreckung) kann jedoch unterjährig die gesamte gegenüber dem Abgabenschuldner bestehende Forderung bei der Kommune bilanziert werden. In Höhe der Teilforderung des Eigenbetriebs ist dann eine entsprechende Verbindlichkeit auszuweisen. Der aus der „fremden“ Forderung resultierende Zahlungsfluss ist für die Kommune haushaltsunwirksam.

Kein Cash-Pooling ist es, wenn sich Gemeinden innerhalb eines Gemeindeverwaltungsverbands Geld zur Liquiditätsüberbrückung zur Verfügung stellen.

Wenn eine Einheit einer anderen bei Liquiditätsproblemen aushilft und es sich nicht um Cash-Pooling handelt, erwarten wir in der Statistik die Meldung von **Kassenkredit** (Kontenart

2381*) in Verbindung mit „Darlehen, die keine Ausleihungen sind“ (Kontenarten 699/799).

2. Wie ist Cash-Pooling in der Statistik zu melden?

Betreibt eine Berichtsstelle Cash-Pooling wie es für die Statistik relevant ist (siehe oben), so ist eine Meldung für den Cash-Pool-Führer (CF) oder eine Cash-Pool-Einheit (CE) separat pro Einheit zu erstellen.

Die zu meldenden Merkmale in den verschiedenen Statistiken (Schuldenstatistik, Finanzvermögensstatistik und Statistik über finanzielle Transaktionen) finden Sie im Anhang (Anhang Merkblatt CP_CP_Meldungen_mit_Konten.xlsx).

Um die Meldung zu erleichtern, wurden neue Konten für CP-Vorgänge im Kontenrahmen der VwV Produkt- und Kontenrahmen eingeführt, die ab dem 01.01.2025 gültig sind. Wie die neuen Konten zu gebucht werden sollen wird im Anhang aufgezeigt, welches CP-Konto welchem CP-Merkmal zugeordnet ist. Die meisten CP-Merkmale können also aus CP-Konten befüllt werden, allerdings nicht alle.

Für die Vorgänge, in denen die zu meldende Einheit selber CF ist und Gelder aus dem Cash-Pool entnimmt oder diesem zuführt, existieren keine Konten und es ist daher eine Differenzrechnung durchzuführen, die ebenfalls im Anhang beschrieben ist. Die für den CF aus der Differenzrechnung ermittelten Entnahmen/Zuführungen als CE sind immer gegenüber der Ebene Gemeinde/ Gemeindeverbände zu melden (P1639, P1739).

Außerdem existiert kein Konto für das Merkmal P1609 (für Cash-Pool-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite).

Die statistischen Merkmale sind in zwei Teile aufgeteilt. Der erste Teil betrifft die CF (im Anhang Spalte D), der zweite Teil betrifft die CE (im Anhang Spalte E).

Ein CF kann in der Statistikmeldung sowohl die CF-Merkmale (Codes P16*9 in der Schuldenstatistik) als auch die CE-Merkmale (Codes P17*9 in der Schuldenstatistik) melden. Eine reine CE (in den meisten Fällen ein Eigenbetrieb/eine Eigengesellschaft) meldet lediglich den Teil mit den CE-Merkmalen (Codes P17*9 in der Schuldenstatistik) melden.

1. CP-Meldung in der vierteljährlichen und jährlichen Schuldenstatistik

In der Schuldenstatistik meldet der **CF** die Verbindlichkeiten des CP gegenüber zuführenden CE. Die Höhe der Beträge für die entsprechenden **Merkmale P16*9** können für alle anderen CE außer für den CF selbst den Konten der **Kontenart 278** entnommen werden. Wenn der CF selbst Mittel zu geführt hat ist eine Differenzrechnung durchzuführen. Dabei wird vom Saldo des CP insgesamt der Saldo des CP ohne CF abgezogen. Im Falle einer Zuführung durch den CF ist diese Differenz positiv und der Betrag bei P1639 zu melden.

Besonderheit für CF, das Merkmal P1609:

Wird von einem CF **ein Kassenkredit** (z.B. bei einem Kreditinstitut, Konto 23817) aufgenommen, da der CP-Zahlungsmittelbestand nicht genügend Mittel aufweist, um den jeweiligen Liquiditätsbedarf der CE zu bedienen, sollte dieser Wert zusätzlich **im Merkmal P1609** (für Cash-Pool-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite) vom CF gemeldet werden. Ist der aufgenommene Kassenkredit jedoch ganz oder teilweise für den CF bestimmt, so ist der Betrag, den der CF für seine Zwecke nutzt, **nicht** in P1609 zu melden.

CE melden in der Schuldenstatistik dann, wenn sie für einen eigenen Liquiditätsbedarf Mittel aus dem CP entnommen haben. Die Höhe der Beträge für die entsprechenden Merkmale P17*9 können für alle anderen CE außer für den CF selbst den Konten 2382* entnommen werden. Wenn der CF selbst Mittel aus dem CP entnommen hat, so ist eine Differenzrechnung durchzuführen. Dabei wird vom Saldo des CP insgesamt der Saldo des CP ohne CF abgezogen. Im Falle einer Entnahme durch den CF ist diese Differenz negativ und der Betrag (ohne negatives Vorzeichen) bei P1739 zu melden.

Generell zählen sämtliche Werte, die ein CF unter den Merkmalen **P16*9** meldet, **nicht zu den „richtigen Schulden“**. Diese werden in Baden-Württemberg in keiner Statistik veröffentlicht und auch nicht einer Gemeinde als Schulden zugerechnet. Werte, die von CE unter den Merkmalen **P17*9** gemeldet werden, **zählen hingegen als Kassenkredit** und werden diesen bei einer Veröffentlichung zugerechnet.

2. CP-Meldung in der jährlichen Finanzvermögensstatistik

In der Finanzvermögensstatistik meldet der **CF** Forderungen gegenüber entnehmenden CE. Die Höhe der Beträge für die entsprechenden Merkmale A33*9 können für alle anderen CE außer für den CF selbst den Kontenarten 155* oder 165* entnommen werden. Wenn der CF selbst Mittel aus dem CP entnommen hat, so ist eine Differenzrechnung durchzuführen. Dabei wird vom Saldo des CP insgesamt der Saldo des CP ohne CF abgezogen. Im Falle einer Entnahme durch den CF ist diese Differenz negativ und der Betrag (ohne negatives Vorzeichen) bei A3329 zu melden.

Zusätzlich ist durch den CF das Merkmal A1049 Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools zu melden. Den Wert erhält man, indem von allen in den CP gegebenen Werten (P1689 des CF) alle aus dem CP entnommene Werte (P1789 aller CE) abgezogen werden. Dieser Wert kann nicht negativ sein. Ist ein Teil des Zahlungsmittelbestands in Wertpapieren angelegt, ist entsprechend weniger in A1049 zu melden und dafür im Merkmal A2219 bzw. A2229.

CE melden in der Finanzvermögensstatistik dann, wenn sie bei eigenem Liquiditätsüberschuss dem CP Mittel zugeführt haben. Die Höhe der Beträge für die entsprechenden Merkmale A34*9 können für alle anderen CE außer für den CF selbst den Kontenarten 154* oder 164* entnommen werden. Wenn der CF selbst Mittel in den CP zugeführt hat, so ist eine Differenzrechnung durchzuführen. Dabei wird vom Saldo des CP insgesamt der Saldo des CP ohne CF abgezogen. Im Falle einer Zuführung von Mitteln durch den CF ist diese Differenz positiv und der Betrag bei A3409 zu melden.

Für Einheiten, die sowohl für die Schuldenstatistik als auch für die Finanzvermögensstatistiken meldepflichtig sind, gilt, dass zu jeder Meldung von P16*9 und P17*9 in der Schuldenstatistik auch das Gegenstück in der Finanzvermögensstatistik gemeldet werden muss.

3. CP-Meldung in der Statistik der finanziellen Transaktionen

In der Statistik der finanziellen Transaktionen meldet der CF Forderungen gegenüber entnehmenden CE. Die Höhe der Beträge für die entsprechenden Merkmale T41*1 können für alle anderen CE außer für den CF selbst den Kontenarten 155* oder 165* entnommen werden. Wenn der CF selbst Mittel aus dem CP entnommen hat, so ist eine Differenzrechnung durchzuführen. Dabei wird vom Saldo des CP insgesamt der Saldo des CP ohne CF abgezogen. Im Falle einer Entnahme durch den CF ist diese Differenz negativ und der Betrag (ohne negatives Vorzeichen) bei T4151 zu melden.

CE melden in der Finanzvermögensstatistik dann, wenn sie bei eigenem Liquiditätsüberschuss dem CP Mittel zugeführt haben. Die Höhe der Beträge für die entsprechenden Merkmale T41*2 können für alle anderen CE außer für den CF selbst den Kontenarten 154* oder 164* entnommen werden. Wenn der CF selbst Mittel in den CP zugeführt hat, so ist eine Differenzrechnung durchzuführen. Dabei wird vom Saldo des CP insgesamt der Saldo des CP ohne CF abgezogen. Im Falle einer Zuführung von Mitteln durch den CF ist diese Differenz positiv und der Betrag bei T4152 zu melden.